



AMTSBLATT

der Stadt Schrobenhausen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schrobenhausen

Herausgeber und Druck:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen, Telefon: 0 82 52/90-0, Internet: <http://www.schrobenhausen.de>, E-Mail: information@schrobenhausen.de

Nummer 9

Donnerstag, den 25. Juli

2019

Datum	Inhaltsverzeichnis	Seite
28.06.2019	Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Schrobenhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für das Haushaltsjahr 2019	70
15.07.2019	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Hörzhausen West – Wasserstall“ für das Grundstück Fl. Nr. 1176 (Teilfläche) der Gemarkung Hörzhausen nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB); Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 13b i. V. m. § 4a Abs. 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2, BauGB	72
17.07.2019	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Waldeckstraße“ für den Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 1528, 1528/4 und 1528/5 der Gemarkung Schrobenhausen nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB	73
19.07.2019	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Am Jägersteig“ für das Grundstück Fl. Nr. 526 der Gemarkung Steingriff für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Tiefgarage; Inkrafttreten nach § 10 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	74

**Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Schrobenhausen
(Landkreis Neuburg-Schrobenhausen)
für das Haushaltsjahr 2 0 1 9**

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <u>Verwaltungshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit und im <u>Vermögenshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	770.750 EUR 834.000 EUR
--	--

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 571.150 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die zum Mittelschulverband gehörenden Gemeinden Berg im Gau, Langenmosen und Schrobenhausen umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf 339 Verbandsschüler (ohne Gastschüler u. a.) festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.684,81 EUR festgesetzt.

B. Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 452.500 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die zum Mittelschulverband gehörenden Gemeinden Berg im Gau, Langenmosen und Schrobenhausen umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf 339 Verbandsschüler (ohne Gastschüler u. a.) festgesetzt.

3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.334,81 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Schrobenhausen, 28.06.2019
MITTELSCHULVERBAND
SCHROBENHAUSEN

Dr. Stephan
Erster Bürgermeister
Schulverbandsvorsitzender

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Hörzhausen West – Wasserstall“ für das Grundstück Fl.Nr. 1176 (Teilfläche) der Gemarkung Hörzhausen nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB); Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 13b i. V. m. § 4a Abs. 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2, BauGB

Der Stadtrat der Stadt Schrobenhausen hat in seiner Sitzung am 28.06.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Hörzhausen West – Wasserstall“ für das Grundstück Fl.Nr. 1176 (Teilfläche) der Gemarkung Hörzhausen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde bereits am 01.09.2011 im Amtsblatt Nr. 9 der Stadt Schrobenhausen und in der Schrobenhausener Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplanentwurf wurde aufgrund des aktuell vorliegenden Geruchsgutachten nochmals überarbeitet.

Der Bau- und Umweltausschuss billigte in seiner Sitzung am 09.07.2019 den Bebauungsplanentwurf mit Stand vom 01.07.2019.

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 01.07.2019 liegt nun mit Satzungstext und Begründung in der Zeit vom

02. August 2019 bis 16. August 2019

im Stadtbauamt der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, Zimmer 2 während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Fr. 8.00-12.30 Uhr; Mo.-Do. 14.00-16.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Zeit kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und gegebenenfalls Anregungen vorbringen. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB).

Da kein barrierefreier Zugang zu den Räumen besteht, in denen die Informationen eingeholt werden können, wird nach vorheriger Rücksprache mit dem Stadtbauamt anderweitig Hilfeleistung für den Zugang zu den Informationen angeboten.

Die Unterlagen können darüber hinaus auch ab sofort auf www.schrobenhausen.de unter der Rubrik „Bauen und Wirtschaft/ Bauleitplanung/ Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB wird der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Schrobenhausen, den 15.07.2019
STADT SCHROBENHAUSEN

Dr. Stephan
Erster Bürgermeister

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Waldeckstraße“ für den Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 1528, 1528/4 und 1528/5 der Gemarkung Schrobenhausen nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Schrobenhausen hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Waldeckstraße“ für den Bereich der Grundstücke 1528, 1528/4 und 1528/5 der Gemarkung Schrobenhausen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde bereits am 29.11.2018 im Amtsblatt Nr. 13 der Stadt Schrobenhausen und in der Schrobenhausener Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

Der Bau- und Umweltausschuss billigte in seiner Sitzung den Bebauungsplanentwurf mit Stand vom 01.07.2019.

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 01.07.2019 liegt nun mit Satzungstext und Begründung in der Zeit vom

02. August 2019 bis 02. September 2019

im Stadtbauamt der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, Zimmer 2 während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Fr. 8.00-12.30 Uhr; Mo., Di. und Do. 14.00-16.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Zeit kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und gegebenenfalls Anregungen vorbringen. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB).

Da kein barrierefreier Zugang zu den Räumen besteht, in denen die Informationen eingeholt werden können, wird nach vorheriger Rücksprache mit dem Stadtbauamt anderweitig Hilfeleistung für den Zugang zu den Informationen angeboten.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB wird der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

Die Unterlagen können darüber hinaus auch ab sofort auf www.schrobenhausen.de unter der Rubrik „Bauen und Wirtschaft/ Bauleitplanung/ Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Schrobenhausen, den 17.07.2019
STADT SCHROBENHAUSEN

Dr. Stephan
Erster Bürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Am Jägersteig“ für das Grundstück Fl.Nr. 526 der Gemarkung Steingriff für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Tiefgarage; Inkrafttreten nach § 10 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 09.07.2019 den Bebauungsplan Nr. 124 „Am Jägersteig“ gemäß §§ 2 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches -BauGB- und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 15.01.2019 redaktionell ergänzt am 09.07.2019, als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 124 „Am Jägersteig“ liegt nunmehr mit Satzungstext, Begründung und Umweltbericht ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung öffentlich aus und kann im Stadtbauamt der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, während der allgemeinen Dienststunden oder über das Geoportal der Stadt Schrobenhausen von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

- I. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB ist auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hinzuweisen.
 1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB).
 2. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. (§ 44 Abs. 4 BauGB)
- II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB); der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schrobenhausen, den 19.07.2019
STADT SCHROBENHAUSEN

Dr. Stephan
Erster Bürgermeister